

## **Öffentliche Bekanntmachung**

In-Kraft-Treten der Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt und die entsprechenden Beschlüsse hierzu gefasst.

Nachfolgend hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte Stellplatzsatzung nach § 74 (2) Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) als Satzung beschlossen.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Niederstotzingen kann bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, Zimmer E6, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Satzung erteilt. Zusätzlich kann die Satzung auch im Internet unter <https://www.stadt-niederstotzingen.de/de/Verwaltung-Politik/Ortsrecht/-/Satzungen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen geltend zu machen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Niederstotzingen, 06.05.2021

Marcus Bremer  
Bürgermeister